

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 2. Februar 1998

Nr. 2

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Wahl der Ausschußmitglieder und Mitgliederversammlung des Meliorationsverbandes Wittmund . . . . .	5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1997 . . . . .	6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1997 . . . . .	6
2. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1997 . . . . .	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1998 . . . . .	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1998 . . . . .	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 1998 . . . . .	8
Bebauungsplan Nr. 8 „Gastriege Ost“ der Gemeinde Werdum mit baugestalterischen Festsetzungen . . . . .	8
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und Bebauungsplan Nr. 8 von Marx/Hopelser Straße mit örtlichen Bauvorschriften . . . . .	9
Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Friedeburg . . . . .	9
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg . . . . .	9
Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Erhebung einer Vorschulgebühr . . . . .	9

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Wahl der Ausschußmitglieder und Mitgliederversammlung des Meliorationsverbandes Wittmund

#### I. Wahl der Ausschußmitglieder

Gemäß § 13 der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund vom 1. Januar 1996 ist die Amtszeit des Ausschusses mit dem 31. Dezember 1997 beendet.

**Der Ausschuß ist deshalb neu zu wählen.**

Nach § 12 der Satzung ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied wählbar.

Vorstandsmitglieder können **nicht** gewählt werden.

Der Ausschuß wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter kann nur ein stimmberechtigtes

Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

#### II. Mitgliederversammlung

Gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund vom 1. Januar 1996 unterrichtet der Vorstand die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

Die Mitgliederversammlung findet im jeweiligen Wahlbezirk direkt nach der Ausschußwahl statt.

Nachstehend die einzelnen Termine für die Ausschußwahlen und Mitgliederversammlungen:

Wahlbezirk	Zahl der Ausschußmitglieder	Wahltag	Uhrzeit	Wahllokal
<b>Wahlbezirk I: Gebiet der Samtgemeinde Esens</b>				
a) Gemeinden Holtgast, Esens-Stadt, Neuharlingersiel, Werdum	1	24.2.98	15.30	Nordstern Ostbense
b) Dunum, Moorweg, Stedesdorf	1	24.2.98	14.00	Krögers Hotel Bahnhofstr. 18 Esens
<b>Wahlbezirk II: Gebiet der Gemeinde Friedeburg</b>				
a) Ortsteile Reepsholt, Abickhufe, Dose, Etzel, Hoheesche, Horsten, Gödens	1	24.2.98	9.30	Zum lütten Didi, Strudden
b) Ortsteile Bentstreek, Friedeburg, Hesel, Marx, Wiesede, Wiesedermeer	1	24.2.98	10.00	Zum lütten Didi, Strudden
<b>Wahlbezirk III: Gebiet der Samtgemeinde Holtriem</b>				
a) Gemeinden Nenndorf, Westerholt, Schweindorf, Utarp, Ochtersum, Dornum	1	25.2.98	9.30	Holtriemer Hof Nordener Str. 50 Westerholt
b) Gemeinden Blomberg, Eversmeer, Neuschoo	1	25.2.98	10.00	Friesenhof, Raiffeisenstr. 25, Blomberg
<b>Wahlbezirk IV: Gebiet der Stadt Wittmund</b>				
a) Ortsteile Ardorf, Willen, Hovel, Leerhufe, Wittmund-Stadt, Uttel, Asel, Eggelingen	1	25.2.98	14.00	Café Weerts, Klusforderstr. 50 Wittmund
b) Ortsteile Blersum, Berdum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Funnix	1	25.2.98	15.30	de Kutscherkroog, Altfunnixsiel

Wittmund, den 26. Januar 1998

**E. Sjuts**  
Verbandsvorsteher

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15. Dezember 1997 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- |   |               |
|---|---------------|
| die Einnahmen erhöht um   | 391 100 DM    |
| vermindert um   | 143 100 DM    |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 9 770 000 DM  |
| nummehr festgesetzt auf   | 10 018 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um  | 279 000 DM    |
| vermindert um   | 306 000 DM    |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 11 025 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf   | 10 998 000 DM |
- b) im Vermögenshaushalt
- |   |              |
|---|--------------|
| die Einnahmen erhöht um   | 118 000 DM   |
| vermindert um   | 52 000 DM    |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 2 658 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf   | 2 724 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um  | 154 000 DM   |
| vermindert um   | 88 000 DM    |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 2 658 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf   | 2 724 000 DM |

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

### § 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Westerholt, den 15. Dezember 1997

**Samtgemeinde Holtriem**

**Köneke**  
SG-Bürgermeister

(L. S.)

**Poppen**  
SG-Direktor

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 6. Januar 1998 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 3. 2. 1998 bis 11. 2. 1998 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindedirektor  
In Vertretung:  
**Albers**

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 5. Dezember 1997 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- |  |              |
|--|--------------|
| die Einnahmen erhöht um  | 42 400 DM    |
| vermindert um  | 0 DM         |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 969 500 DM   |
| nummehr festgesetzt auf  | 1 011 900 DM |
| die Ausgaben erhöht um   | 42 400 DM    |
| vermindert um  | 0 DM         |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 969 500 DM   |
| nummehr festgesetzt auf  | 1 011 900 DM |
- b) im Vermögenshaushalt
- |  |            |
|--|------------|
| die Einnahmen erhöht um  | 0 DM       |
| vermindert um  | 304 200 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 779 900 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 475 700 DM |
| die Ausgaben erhöht um   | 0 DM       |
| vermindert um  | 304 200 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 779 900 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 475 700 DM |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Werdum, 5. Dezember 1997

**Gemeinde Werdum**

(L. S.)

**Hass**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 2. bis 11. 2. 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

**Gemeinde Werdum**  
Der Bürgermeister

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Artikel 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechtes vom 1. April 1996 (GVBl. S. 82, 227) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 17. Dezember 1997 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- im Verwaltungshaushalt**
- |  |                  |
|--|------------------|
| die Einnahmen erhöht um  | 100 200,00 DM    |
| vermindert um  | 165 200,00 DM    |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 12 048 600,00 DM |

nunmehr festgesetzt auf	11 983 600,00 DM
die Ausgaben erhöht um	629 500,00 DM
vermindert um	92 000,00 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	12 048 600,00 DM
nunmehr festgesetzt auf	12 586 100,00 DM
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
die Einnahmen erhöht um	479 800,00 DM
vermindert um	1 059 500,00 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	5 500 200,00 DM
nunmehr festgesetzt auf	4 920 500,00 DM
die Ausgaben erhöht um	511 700,00 DM
vermindert um	1 091 400,00 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	5 500 200,00 DM
nunmehr festgesetzt auf	4 920 500,00 DM

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Langeoog, den 18. Dezember 1997

**Der Bürgermeister**

Ulf Lümkemann

(L. S.)

**Der Gemeindedirektor**

Frerich Göken

**Bekanntmachung**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 19. 1. 1998 erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 der NGO vom 3. 2. bis 11. 12. 1998 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 18. Dezember 1997

**Inselgemeinde Langeoog**

Der Gemeindedirektor

Frerich Göken

**Zweckverband zur Unterhaltung und  
Verbesserung der Hafenanlagen  
in Neuharlingersiel  
Haushaltssatzung**

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel, hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	120 100,- DM
in der Ausgabe auf	120 100,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	50 900,- DM

in der Ausgabe auf 50 900,- DM festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000,- DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 9. Dezember 1997

**gez. W. Th. Jacobs**

Verbandsvorsteher

**gez. A. Peters**

Mitgl. d. Verbandsausschusses

**gez. Schimmelpfeng**

Mitgl. d. Verbandsvorstandes

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 3. 2. 1998 bis 11. 2. 1998 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17 a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 6. 1. 1998

**Jacobs**

Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens  
am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1998**

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBl. I S. 979) in der Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 84 ff. Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 25. 11. 1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird wie folgt festgesetzt:

**Verwaltungshaushalt**

Einnahme	592 800,00 DM
Ausgabe	592 800,00 DM

**Vermögenshaushalt**

Einnahme	355 000,00 DM
Ausgabe	355 000,00 DM
Gesamt-Einnahme	947 800,00 DM
Gesamt-Ausgabe	947 800,00 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Positionen innerhalb der einzelnen Haushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 25. November 1997

**gez. Krüsmann**

Mitglied der Stadt Wittmund

**gez. Peters**

Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Ver-

bindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 3. 2. 1998 bis 11. 2. 1998 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.  
Wittmund, den 6. 1. 1998

**Peters**  
Verbandsvorsteher

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund)

### Haushaltsjahr 1998

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 - in der derzeit geltenden Fassung - wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsmitglieder vom 8. 12. 1997 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird  
im **Verwaltungshaushalt**  
in der Einnahme auf 1 336 000,00 DM  
in der Ausgabe auf 1 336 000,00 DM  
im **Vermögenshaushalt**  
in der Einnahme auf 615 000,00 DM  
in der Ausgabe auf 615 000,00 DM  
festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden auf **25 000,00 DM** festgesetzt.

#### § 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 1998 werden wie folgt festgesetzt:

- 1 000,00 DM pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,
- 150,00 DM pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,
- 500,00 DM pro Brücke oder Durchlaß in Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Gewässern II. Ordnung.

Wittmund, den 8. 12. 1997

**Eden**  
Verbandsvorsitzender

**Tobias**  
Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 6. 1. 1998 unter dem Aktenzeichen 20/081-1182- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 9. 2. 1998 bis 17. 2. 1998 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. 1. 1998

**gez. Eden**  
Verbandsvorsitzender

## Bebauungsplan Nr. 8 „Gastriege Ost“ der Gemeinde Werdum mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 6. 10. 1997 - Az.: 204-206.4-21102-62017 - den vom Rat der Gemeinde Werdum am 8. 4. 1997 beschlossenen Bebauungsplan mit einer Maßgabe genehmigt.

### Maßgabe:

Die nach dem Satzungsbeschluß vom 8. 4. 1997 erfolgten Veränderungen in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind vom Rat der Gemeinde Werdum nachträglich zu beschließen.

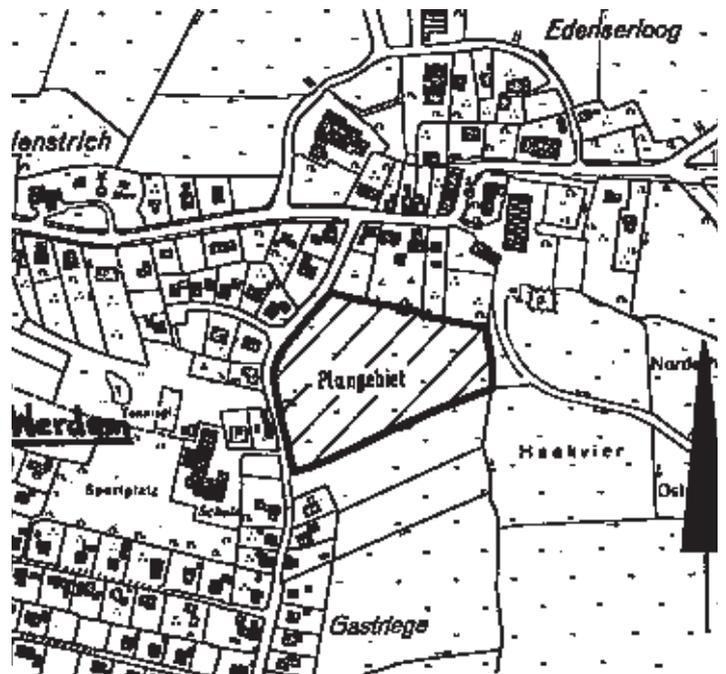
Der Rat der Gemeinde Werdum ist der vorstehenden Maßgabe in seiner Sitzung am 5. 12. 1997 beigetreten.

Die erfolgten Veränderungen in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden nachträglich beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Gastriege Ost“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



**Grundlage:** Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit der Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werdum geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Werdum, 16. Januar 1998

**Gemeinde Werdum**  
Der Bürgermeister  
Hass

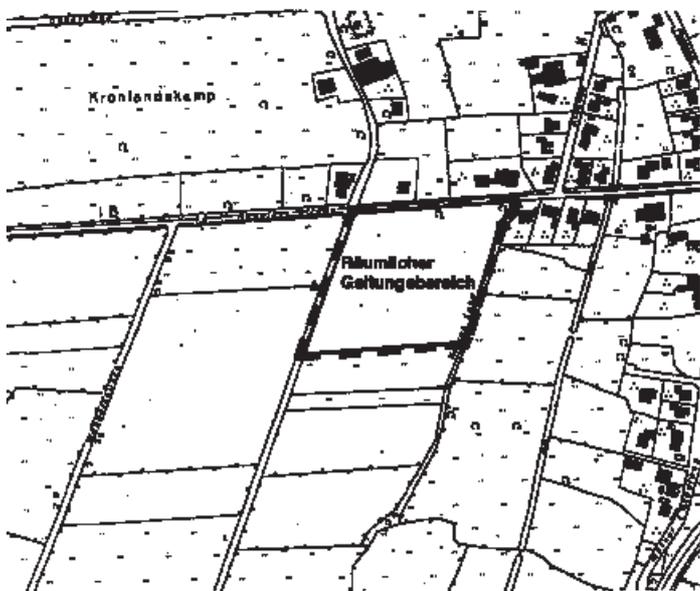
## 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und Bebauungsplan Nr. 8 von Marx/Hopelser Straße mit örtlichen Bauvorschriften

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 5. 11. 1997 - Az.: 204-206.4-21101-62005 - die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 26. 6. 1997 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Gegen den vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 26. 6. 1997 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 8 von Marx/Hopelser Straße mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 12. 12. 1997 - Az.: 65/61 26 1 26 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



**Kartengrundlage:** DGK 2513/19, vervielfältigt mit der Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die genehmigte Planzeichnung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan Nr. 8 von Marx/Hopelser Straße liegen ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 2. 2. 1998

**Gemeinde Friedeburg**  
Der Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 18. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

### Rechtsstellung

Die Gemeinde Friedeburg bestellt eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte.

§ 2

### Berufung, Abberufung und Tätigkeit

Für die Berufung und Abberufung der Frauenbeauftragten sowie ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte gelten die Bestimmungen des § 5a Abs. 3 - 8 NGO in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Friedeburg, den 18. 12. 1997

(L. S.)

**Der Bürgermeister**  
Reents

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 5a, 6, 29, 39 und 51 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 18. 12. 1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Nach § 8 wird folgender Paragraph eingefügt:

#### „§ 8a

#### Entschädigung für die ehrenamtliche Frauenbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- DM.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstausschlag.
- (3) Für die vom Bürgermeister angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 8.“

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedeburg, den 18. 12. 1997

(L. S.)

**Der Bürgermeister**  
Reents

## Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Erhebung einer Vorschulgebühr

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 189 Abs. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 244), und der Verordnung über den Besuch von Vorklassen vom 1. 8. 1997 (Nds. GVBl. S. 397) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 18. 12. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Besuch von Vorklassen wird die Gebühr für den Besuch der Vorschule in Horsten auf 70,- DM pro vorschulpflichtigem Kind und Monat festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 8. 1997 in Kraft.

Friedeburg, den 18. 12. 1997

(L. S.)

**Der Bürgermeister**  
Reents